

**Amtliche Bekanntmachung der DHBW Stuttgart vom 01.07.2108
 Gebührenerhebung bei Einsichtnahme in Prüfungsakten
 zur Vorbereitung der Einlegung bzw. Begründung eines Widerspruches**

Aufgrund der landeseinheitlichen Richtlinie zur Einsicht in die Prüfungsakten (v. 07.03.2012) darf der Prüfungsteilnehmer bei Einsichtnahme grundsätzlich **Notizen** machen. Sofern und soweit verwaltungstechnisch möglich, darf der Prüfungsteilnehmer **gegen Kostenersatz Kopien** anfertigen oder bekommt die Unterlagen eingescannt zugesandt, sofern diese für ein Widerspruchsverfahren verwendet werden sollen.

- (1) Auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Gebührensatzung der DHBW i.V.m. § 2 LHGebG werden für das Anfertigen von Kopien bzw. Einscannen von Dokumenten folgende Gebühren festgesetzt:

Prüfungsleistung	EURO
Studien-/ Bachelorarbeit	40,00
Seminar-/ Haus-/ Projektarbeit	20,00
Klausur	10,00
Sonstige schriftlichen Arbeiten (z.B. Laborarbeit, Entwürfe)	10,00

- (2) Die Gebühren sind Pauschalsätze und fallen **je** Prüfungsleistung an. Eventuell anfallende Kosten für das Versenden der Dokumente sind im Pauschalsatz enthalten.¹

- (3) Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu überweisen an:

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg/DHBW Stuttgart
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC/SWIFT: SOLADEST600
Verwendungszweck: 8910450786939, Nachname, Vorname, Kopien

- (4) Diese Gebührentatbestände werden zum 01.07.2018 wirksam.

Stuttgart, den 30.06.2018



Prof. Dr. Joachim Weber
 Rektor

¹ Beispiel: Es werden 2 Klausuren und eine Hausarbeit kopiert bzw. eingescannt. Hierfür fällt pauschal ein Betrag in Höhe von Euro 40,00 an (2 x 10,00 € + 1 x 20,00 €).